Verordnung zur Führung einer amtlichen Statistik auf dem Gebiet des Soldatenentschädigungsgesetzes (SEG-Statistikverordnung - SEGStatV)

SEGStatV

Ausfertigungsdatum: 17.06.2024

Vollzitat:

"SEG-Statistikverordnung vom 17. Juni 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 197)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2025 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 79 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Amtliche Statistik
- § 2 Zu erhebende Daten
- § 3 Erhebung, Übermittlung und Nutzung der Daten
- § 4 Stichtag für die Erhebungen
- § 5 Aufbewahrungsfristen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Amtliche Statistik

- (1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstellt eine amtliche Statistik über
- 1. die Gesamtzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger je in § 2 Nummer 1 genannter Empfängergruppe sowie
- 2. die Ausgaben der Soldatenentschädigung.
- (2) Grundlage der amtlichen Statistik sind die Daten, die von den nach § 70 des Soldatenentschädigungsgesetzes zuständigen Stellen erhoben und an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr veröffentlicht die amtliche Statistik in geeigneter Form.

§ 2 Zu erhebende Daten

Zur Erstellung der amtlichen Statistik werden folgende Daten erhoben:

- die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger unterteilt nach den folgenden Empfängergruppen:
 - a) geschädigte Personen unterteilt nach dem Grad der Schädigungsfolgen,

- b) Personen im Sinne des § 2 Absatz 4 bis 7 des Soldatenentschädigungsgesetzes sowie
- c) Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne des § 50 des Soldatenentschädigungsgesetzes und
- 2. die Höhe der Ausgaben im Haushaltsjahr.

§ 3 Erhebung, Übermittlung und Nutzung der Daten

- (1) Die Daten werden von den nach § 70 des Soldatenentschädigungsgesetzes für die Durchführung der Soldatenentschädigung zuständigen Stellen erhoben.
- (2) Die zuständigen Stellen übermitteln die Daten aus der Erhebung jedes Jahr elektronisch an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.
- (3) Die Daten dürfen beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ausschließlich für statistische Zwecke genutzt werden.

§ 4 Stichtag für die Erhebungen

Stichtag für die Erhebungen ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Januar 2025.

§ 5 Aufbewahrungsfristen

Die nach § 3 Absatz 2 übermittelten Daten werden beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, indem sie übermittelt wurden, gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.